



Auflagen und Hinweise zur Gestattung nach § 12 GastG

- Der Veranstalter hat baldmöglichst vor der Veranstaltung mit dem Polizeirevier Riedlingen in Verbindung zu setzen, um eine gemeinsame Besprechung zur konkreten Klärung von ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen zu terminieren. Sollte der Veranstalter dieser Auflage nicht nachkommen, **wird hiermit der Widerruf der Gestattung angedroht.**
- Nach dem Landesgaststättengesetz ist es verboten Werbung (Flyer, Plakate, Internet) für eine Veranstaltung als Lockangebot (z.B. Flatrate, Einheitspreise, Trink 2 – Zahl 1, Mengenrabatte, Koma-Party, 50-Cent-Fest, Happy Hour usw.) zu machen. **Alkoholische Lockangebote sind unzulässig. Dies hat den sofortigen Widerruf der Gestattung zur Folge.**
- Der Veranstalter hat die nach den §§ 4-13 Jugendschutzgesetz (JuSchG) für seine Betriebseinrichtung und Veranstaltung geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen (§ 3 JuSchG). Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist durch entsprechende Kontrollmaßnahmen sicher zu stellen. Nach dem Jugendschutzgesetz sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und Jugendliche, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Ein Auszug aus dem Jugendschutzgesetz ist diesen Auflagen am Ende beigelegt.
- Die Abgabe von Branntwein und branntweinhaltigen Getränke darf an Jugendliche unter 18 Jahren auf keinen Fall verabreicht werden. Die Abgabe von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken hat in einem separaten Bereich zu erfolgen, zu dem nur Personen über 18 Jahren Zutritt haben. Dies muss am Eingangsbereich der Bar durch Sicherheitspersonal kontrolliert werden. Falls dies nicht möglich ist, muss durch ständige Kontrollen am Thekenbereich und durch den Sicherheitsdienst sichergestellt werden, dass Jugendliche unter 18 Jahren keinen Branntwein bzw. branntweinhaltigen Getränke erhalten. Es soll kein Ausschank von branntweinhaltigen Getränken außerhalb des Veranstaltungsraumes (Barraum) erfolgen. Verstöße werden sehr empfindlich mit einer Geldbuße geahndet.
- Zeitliche Vorgaben sind:
 - die Musik und das Programm beginnen spätestens um 21:00 Uhr
 - das Programm endet um 01:30 Uhr
 - der Ausschank und die Abgabe von Speisen sowie die Musik enden um 02:30 Uhr
 - **der Veranstaltungsort muss bis 03:00 Uhr geräumt sein.**
- Die Besucherzahl der Veranstaltung ist auf die durch die Baurechtsbehörde vorgegebene höchst zulässige Belegungszahl des Raumes (Bestuhlungsplan usw.) zu begrenzen. Die höchst zulässige Belegungszahl beträgt demnach Personen. Da kein Belegungsplan vorhanden ist, wurde die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher im Antrag rechnerisch ermittelt. Die höchst zulässige Belegungszahl beträgt demnach: Personen.

Durch geeignete Mittel (Zählung der Besucher) ist sicherzustellen, dass die höchst zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird.

- Der Veranstalter hat dem Sicherheitsdienst (Security) spätestens zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung die höchst zulässige Besucherzahl mitzuteilen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die vorstehend aufgeführten Auflagen im Einzelfall als Ordnungswidrigkeit nach § 28 GastG verfolgt werden kann.
 - Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Veranstaltungsraum/-platz führenden Rettungswege insbesondere von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden. Dies gilt insbesondere im unmittelbaren Umfeld des Veranstaltungsraumes/-platzes. Eine ständige lichte Mindestzufahrtsbreite von 3,50 m zum Haupteingang ist zwingend.
Ebenso sind die im/auf dem Veranstaltungsraum/-platz vorhandenen Rettungswege (Gänge, Ausgänge, Flure, Treppen) freizuhalten.
Über ein Absperrband wird verhindert, dass die Rettungswege zugesperrt werden.
Ein Verstoß gegen diese Auflage kann mit empfindlicher Geldbuße geahndet werden.
 - Der Zugang zu den Notausgängen muss freigehalten werden. Auf sichtbare Beschilderung ist zu achten.
 - Erfahrungsgemäß kommt es im Umfeld der Veranstaltungsräumlichkeit oftmals zu Störungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter auch für den unmittelbaren Ausstrahlungsbereich außerhalb des Gaststättenbetriebes verantwortlich ist. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass sich die Gäste vor dem Betrieb ruhig verhalten und sie durch an- und abfahrende Kraftfahrzeuge nicht mehr als nach den Umständen vermeidbaren Lärm entwickeln.
 - Soweit der Veranstalter das Hausrecht im unmittelbaren Umfeld des Veranstaltungsorts besitzt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Bereich von Dritten keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
 - Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im und um den Veranstaltungsraum ist Aufgabe des Veranstalters. Zur Gewährleistung einer störungsfreien Veranstaltung (insbesondere zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Sperrzeit und zur Verhinderung von Gewaltanwendung) muss der Veranstalter einen Ordnungsdienst einsetzen. Der Ordnungsdienst kann mit eigenen Personen oder durch einen professionellen Sicherheitsdienst (bei Jugendveranstaltungen) besetzt werden. Richtwert für die Anzahl von Personen, die im Sicherheitsdienst – professionell oder privat – einzusetzen sind: 2 Kräfte pro 100 Besucher.
Bei Jugendveranstaltungen ist zu empfehlen, einen professionellen Sicherheitsdienst einzusetzen.
Für Ihre Veranstaltung benötigtes Sicherheitspersonal: ____ Besucher = ____ Sicherheitspersonal.
- Die im Sicherheitsdienst eingesetzten Personen sind der Gestattungsbehörde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag und Wohnanschrift (eigene Personen) oder der Name der entsprechenden Sicherheitsfirma (professionelle Personen) spätestens vier Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen.
- Durch geeignete Maßnahmen (erforderlichenfalls mit Sicherheitspersonal) ist die Einhaltung der Sperrzeit durchzusetzen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass für die Räumung von Gaststättenbetrieben nach dem geltenden Polizeigesetz Polizeikostenersatz verlangt werden kann.

- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene ist verboten (§ 20 Nr. 2 GastG).
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verabreichung alkoholischer Getränke an erkennbar Betrunkene auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (Beispiel: Betrunkener wird Unfallverursacher).
- Bei Abgabe alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke (auch in der Bar) zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (§ 6 GastG). Attraktive alkoholfreie Getränke anbieten.
- Ausweiskontrollen sind unumgänglich, um das Alter der Besucher festzustellen.
Bei Jugendveranstaltungen sollte der Partypass eingesetzt werden.
Es hat sich bewährt, Jugendliche (bzw. Kinder in Begleitung erziehungsberechtigter Personen) durch farbige Bänder zu kennzeichnen. Jugendliche, die sich in Begleitung erziehungsberechtigter Personen befinden, sind genau zu überprüfen. Ohne einen schriftlichen Nachweis ist der Zutritt zu untersagen.
- Von Vorteil haben sich sogenannte One-Way-Tickets erwiesen. Nach dem Verlassen des Veranstaltungsraumes wird der Eintrittspreis erneut verlangt. Damit kann u.a. der Alkoholkonsum an den auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen verhindert werden.
- Das Programm darf keine Elemente beinhalten, die geeignet sind, Aggressionen oder Konflikte unter den Besuchern zu fördern.
- Der Vereinsvorsitzende ist verantwortlich für Veranstaltungen, die der Verein durchführt. Für jede Veranstaltung ist eine klare Festlegung des Veranstalters und des Hauptverantwortlichen notwendig. Das Hausrecht wird an diese Person übertragen.
Der Hauptverantwortliche muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und von der Gemeinde und der Polizei über Telefon erreichbar sein.
Der Hauptverantwortliche muss volljährig sein.
Der Veranstalter muss sich bewusst sein, dass er die Gesamtverantwortung für eine Veranstaltung persönlich trägt.
- Die Polizeiverordnung der Gemeinde Unlingen muss bei allen Veranstaltungen unbedingt beachtet werden. - Ein Auszug daraus liegt bei. -
- An geeigneter Stelle ist ein von außen gut sichtbarer Preisaushang anzubringen.
- Bei Veranstaltungen im Freien bzw. in Zelten muss der Veranstalter dafür sorgen, dass ausreichend WC's vorhanden sind. In den Zelten bzw. Veranstaltungen im Freien sind Hinweise auf die nächstgelegene Toilette anzubringen.
- Es müssen Müllgefäße bereitgestellt werden. Der Veranstaltungsraum/-platz ist wieder in sauberem Zustand zu verlassen. Anfallender Müll hat der Veranstalter auf eigene Rechnung zu entsorgen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die vorstehend aufgeführten Auflagen im Einzelfall als Ordnungswidrigkeit nach § 28 GastG verfolgt werden kann.
- Eine Mehrfertigung der Gestattung geht an den Wirtschaftskontrolldienst Biberach, an das Finanzamt Riedlingen und an die Polizeistelle Riedlingen.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz:

- a. Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in der Gaststätte (bei Veranstaltungen, die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis (Gestattung) bedürfen) verboten, es sei denn sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person. Dies gilt auch für Tanzveranstaltungen.
- b. Jugendliche ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in der Gaststätte (bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24.00 Uhr verboten, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person. Dies gilt auch für Tanzveranstaltungen.
- c. An Kinder und Jugendliche dürfen kein Branntwein, keine branntweinhaltigen Getränke (wie z.B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden. Auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten.

An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden, oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden, es sei denn sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.

- d. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist es verboten, in der Öffentlichkeit zu rauchen.

Erziehungsberechtigte sind Eltern sowie Personen über 18 Jahren, denen von den Eltern ausdrücklich die Aufsichtspflicht übertragen wurde.